

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Daniela Jope
Tel.: +49 30 206 19-294
Fax: +49 30 206 19-59294
E-Mail: jope@zdh.de

Berlin, 11. Dezember 2019
AZ: IV19054_05-07
per Mail

Kassenführung - Aktuelles zum Anwendungsbereich der Nichtbeanstandungsregelung

Zusammenfassung

Das Bundesministerium der Finanzen hat dem ZDH mitgeteilt, dass nicht aufrüstbare PC-Kassen sowie vor dem 26. November 2010 angeschaffte nicht aufrüstbare Registrierkassen bis zum 31. Dezember 2019 ausgetauscht werden müssen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ZDH hatte sich an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gewandt und auf bestehende Fragen zum Anwendungsbereich der sog. Nichtbeanstandungsregelung vom 6. November 2019 hingewiesen, die zu Rechtsunsicherheiten führt (vgl. RS IV19048 vom 25. November 2019). Dies betraf die Fragestellung, ob die Nichtbeanstandungsregelung auch nicht aufrüstbare PC-Kassen und vor dem 26. November 2010 angeschaffte nicht aufrüstbare Registrierkassen erfasst. Bei einer engen Auslegung der Nichtbeanstandungsregelung sind in den beiden Fällen **bis zum 31. Dezember 2019** neue Kassen anzuschaffen.

Das BMF hat dem ZDH mitgeteilt, dass sowohl bei nicht aufrüstbaren PC-Kassen als auch bei vor dem 26. November 2010 angeschafften Registrierkassen, die nicht aufrüstbar sind, ein Kassenaustausch bis zum 31. Dezember 2019 zu erfolgen hat.

Die betroffenen Betriebe sollten sich umgehend an ihren Steuerberater wenden, um zu prüfen, ob durch einen Antrag gem. § 148 AO eine weitergehende Verwendung der Kassen um einige wenige Monate angestrebt werden soll (vgl. auch RS IV19048 vom 25. November 2019). Ergänzend sollte mit dem Kassenhersteller besprochen werden, wie weit der aktuelle Entwicklungsstand der Kassensoftware ist, durch den eine Anbin-

dung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ermöglicht wird und die weiteren Anforderungen der Neuregelungen erfüllt werden. Hierdurch können Einschätzungen zur erwarteten erhöhten Kostenbelastung getätigt werden, die nur daraus resultieren, dass zu einem Zeitpunkt, an dem weder eine TSE auf dem Markt verfügbar ist, noch die Entwicklungen der erforderlichen Kassensoftware abgeschlossen sind, eine Kasse angeschafft werden müsste, die noch nicht vollumfänglich „TSE-Ready“ ist. Auch sollte eine Aussage vom Kassenhersteller eingeholt werden, wann dieser mit einer Auslieferung der TSE rechnet. Eine schriftliche Bestätigung der Angaben des Herstellers ist unbedingt zu empfehlen.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Mitglieder zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Rothbart
Leiter der Abteilung

gez. Daniela Jope
Referatsleiterin